



## **Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen**

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

### **Betreiber**

MEGA Recycling GmbH

### **Standort**

Ziegelstraße 26 in 33824 Werther

### **Anlagenbezeichnung**

Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen und zur Lagerung von Schrotten

### **Datum der Überwachung**

15. Januar 2019

### **Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]**

Vor-Ort-Dauer: 29,75 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 33,75 Stunden

Gesamtdauer: 63,50 Stunden

### **Angemeldete oder unangemeldete Überwachung**

Die Umweltinspektion fand nach Anmeldung statt

### **Zuständige Überwachungsbehörde**

Bezirksregierung Detmold

### **Umfang der Überwachung**

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung. Dabei wurden die Themengebiete Abfall, Industrieabwasser und Einhaltung des Genehmigungsbescheides sowie erlassener Ordnungsverfügungen überprüft.



## Grundlage der Überwachung

- Genehmigungsbescheid vom 4.4.2013 (52.0042/12/0812BAA2)
- Ordnungsverfügungen vom 22. Mai 2014, 10. Okt. 2018 und 9. Nov. 2018 der Bezirksregierung Detmold

## Ergebnis der Überwachung

☐ Es wurden keine Mängel festgestellt.

☒ Geringfügige Mängel:

1. Die Lagerung der Altfahrzeuge und der Altreifen geschieht nicht auf den Flächen, die im Betriebslageplan vorgesehen sind.
2. Die Lagerung der Altreifen geschieht entgegen der Betriebsbeschreibung nicht in witterungsgeschützten Containern.
3. Die Leckage-Anzeige der Eigenbedarfstankstelle war nicht funktionsfähig.
4. Der Bericht über die letzte durchgeführte Generalinspektion gemäß DIN 1999-100 für den Koaleszenz-Abscheider konnte nicht vorgelegt werden.
5. Unvollständige Selbstüberwachung des Abwassers.
6. Ein Fahrzeug war nicht vollständig auf der befestigten Fläche abgestellt. Darin befand sich Bremsflüssigkeit. Weiterhin waren Abfälle in die Speichermulde gerutscht. Verstoß gegen die Betriebsbeschreibung der Genehmigung.

**Laut Mail der Firma vom 07.02.2019 ist der Mangel inzwischen behoben worden.**

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

☒ Erhebliche Mängel:

1. Im Container der Lärmschutzwand wurden Altelektrogeräten (Flachbildschirmen) festgelegt. Verstoß gegen Ordnungsverfügung vom 22. Mai 2014.
2. Die für ungefährliche Glasabfälle nach Genehmigungsunterlagen vorgesehenen Lagerboxen im Außenbereich bestehen nicht. Maßnahmen gegen Staubabwehungen sind nicht ungesetzt. Verstoß gegen Anordnung I.6 der der Ordnungsverfügungen vom 10.Okt. 2018.
3. Die Lärmmessung nach Inbetriebnahme der Glasaufbereitung wurde nicht durchgeführt; Verstoß gegen Auflage C12 der Genehmigung.



4. Abweichungen bei der Abwasserbehandlung von dem genehmigten Zustand.
5. Verstoß gegen die Registerpflichten nach § 49 KrWG
  - Gegenüber der vor Ort vorgelegten Jahresbilanz sind erhebliche Abweichungen bei einzelnen Abfallströmen zu erkennen
  - Die vor Ort eingesehenen Wiegescheine zeigen Abweichungen hinsichtlich des tatsächlichen Stoffstromverlaufes
  - Die in der übermittelten Bilanz aufgeführten Lagermengen für Ende 2018 sind nicht plausibel
  - In der Bilanz werden nicht alle Abfälle durchgehend mit einer Abfallschlüsselnummer versehen
6. Ein Händlerregister / Maklerregister konnte nicht vorgelegt werden.
7. Das Beförderer-Register konnte nicht vorgelegt werden

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

☒ **Schwerwiegende Mängel:**

1. Auf dem Betriebsgeländes lagerten große Mengen von Solarmodulen; die Lagerdauer überschreitet einem Jahr. Dies ist ein Betrieb einer Anlagen zum Lagern von Abfällen über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr ohne die erforderliche Genehmigung

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.]

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

### **Veranlasste Maßnahmen**

- Festsetzung von Zwangsgeldern wegen Zuwiderhandlung gegen die Ordnungsverfügung vom 22. Mai 2014 und 10. Oktober 2018.
- Revisionsschreiben zur Behebung der Mängel mit Fristsetzung 14. Juni 2019
- Einleitung eines Bußgeldverfahrens.
- Anhörung zur Stilllegung einer Anlage die ohne die erforderliche Genehmigung betrieben wird.